



Ueber die Bedeutung der speciellen Motiven zu dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs für Auslegung des Letzteren.

Von Dr. Pöschmann.

Bereits in der Schrift: Die Gegner des revidirten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen v. L. 1861. *) S. 6 fg. finden sich einige Bemerkungen zu Beantwortung der Frage nach der Bedeutung der zu jenem Entwurfe den Ständen vorgelegten speciellen Motiven. Da jedoch diese Frage auch in neuerer Zeit, nachdem das unter dem 2. Januar 1863 publicirte Gesetzbuch in Gemäßheit der Einführungsverordnung vom 9. Januar 1865 mit dem 1. März desselben Jahres im gesammten Königreiche Sachsen in Kraft getreten, wiederholt zur Sprache gekommen ist, so erschien es nicht unangemessen, auf solche mit etwas ausführlicherer Darlegung der Verhältnisse zurückzukommen.

Der dem Landtage 1860/61 vorgelegte Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs war, wie in der, in den allgemeinen Motiven (Landt. Acten, 1. Abth. 1. Bd. S. 423 fg.) gegebene Entstehungsgeschichte des Näheren auseinandergesetzt ist, nicht als ein absolut neues Werk, sondern wenigstens formell nur als eine, beziehentlich auf Grund ständischer Deputationsberathungen

*) Auch als Beilageheft zu dem dritten Bande dieser Annalen erschienen.